



## Botschaft 2014-DSJ-119

20. Januar 2015

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über den Beitritt zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft zum Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Freiburg zum geänderten Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

#### 1. Einleitung

Das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz wurde am 10. Oktober 1988 von den lateinischen Kantonen angenommen. Das Konkordat basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe von Polizeikorps, wenn die Art und/oder das Ausmass solche Hilfeleistungen verlangen; die Anwendung des Konkordats verlief in den letzten rund zwei Jahrzehnten zur vollsten Zufriedenheit.

Trotzdem haben die Veränderungen der schweizerischen Sicherheitslandschaft - wie die Entwicklung der kantons- und landesgrenzenüberschreitenden Kriminalität oder die Notwendigkeit des Informationsaustauschs und der Koordination von polizeilichen Untersuchungen - die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJP) dazu bewogen, am 3. April 2014 ein vollständig überarbeitetes Konkordat anzunehmen. Das neue Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz umfasst zwei neue Ziele, nämlich den Austausch von kriminalpolizeilichen Daten und die Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien sowie der entsprechenden Ausbildung (Art. 2 Bst. b und c des neuen Konkordats).

Der Kommentar des Konkordats, vorbereitet durch die LKJP, ist integraler Bestandteil dieser Botschaft und liegt ihr bei.

Gemäss Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG, SGF 121.3) und Artikel 13 Abs. 2 des Vertrags über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer, SGF 121.4) wird diese Botschaft vom Schlussbericht und der Stellungnahme der Interparlamentarischen Westschweizer Kommission vom 5. März 2014 anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2014 (vgl. Text im Anhang) ergänzt.

#### 2. Auswirkungen

##### 2.1. Folgen

Das revidierte Konkordat und der Gesetzesentwurf werden keine Folgen für die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden haben, weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht.

Das Konkordat vom 3. April 2014 entspricht zwei neuen Bedürfnissen.

Einerseits will es der bedeutenden Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit in der Westschweiz Rechnung tragen. Die Tragweite des Konkordats wurde daher um zwei zusätzliche materielle Ziele erweitert, nämlich der Austausch von polizeilichen Daten zwischen den Kantonen und die Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien sowie der entsprechenden Ausbildung.

Andererseits und aus formaler Sicht wurden in Hinblick auf die Entwicklungen der interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit und der Änderungen der kantonalen Rechtsordnungen der letzten Jahre gewisse Gesetzesbestimmungen des Konkordats angepasst. Zudem wurde die Struktur des Konkordats neu organisiert, um mehr Klarheit und eine bessere systematische Kohärenz zu schaffen.

Das Konkordat vom 10. Oktober 1988 wird ab Inkrafttreten des neuen Konkordats aufgehoben, sprich sobald drei Kantone beitreten sind.

Das Konkordat und der Gesetzesentwurf sind bundesrechtskonform und europaverträglich.

##### 2.2. Referendum

Der Beitritt zum revidierten Konkordat untersteht dem Gesetzesreferendum. Er untersteht nicht dem Finanzreferendum.

---

##### Anhänge:

- > Erläuterungen der Gründe für die Änderung des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz
- > Schlussbericht und Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission (IPK) vom 5. März 2014

## **Kommentar zum Konkordat vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz**

---

Die Bundesverfassung bildet die Grundlage für die Polizeihoheit der Kantone. Sie haben die originäre Zuständigkeit, auf ihrem Territorium die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie verfügen zur Erfüllung dieses Auftrags über Bestände, eine Organisation und Ausrüstung, die auf die Bedürfnisse im Regelfall ausgelegt sind.

Dennoch kann es vorkommen, dass die Art oder das Ausmass eines Ereignisses in einem Kanton den Einsatz weiterer oder besonderer Mittel erfordert, die über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. Die vernünftigste und wirtschaftlichste Lösung zur Bewältigung solcher Ausnahmesituationen ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeien mit der Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats.

Zudem ist es im Hinblick auf die Entwicklung der Kantons- und Landesgrenzen überschreitenden Kriminalität sowie auf bestimmte Ermittlungen und Untersuchungen notwendig, nützliche kriminalpolizeiliche Daten auszutauschen, damit die Bekämpfung der Kriminalität verstärkt und verbessert werden kann.

In Zeiten mit immer mehr interkantonalen Verpflichtungen wird eine „Unité de doctrine“ immer wichtiger, denn sie erleichtert die Leitung und die Arbeit der Polizeikräfte. Hinzu kommt, dass die Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit dazu führt, nach sinnvollen Synergien zu suchen, um die Qualität der bewältigten Aufgaben zu steigern und die Sicherheitskosten zu verringern.

---

Die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) hat an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 1988 den Konkordatstext über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz verabschiedet. Das Konkordat wurde in der Folge für den Konkordatsbeitritt der zuständigen Behörde jedes Kantons vorgelegt.

Heute gibt es zwei Hauptgründe, die eine Revision dieses Konkordats über die interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit rechtfertigen. Einerseits geht es darum, mit der beträchtlichen Entwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Westschweiz Schritt zu halten. Der Geltungsbereich und der Zweck des Konkordats sollen auf den Austausch von kriminalpolizeilichen Daten ausgeweitet werden und es sollen in der Ausbildung wie auch in operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Hinsicht Synergien geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird mit dem Konkordat eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen.

Andererseits erfordert die Entwicklung der interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit der letzten Jahre und bestimmte Änderungen der Rechtsordnung die Anpassung einiger konkordatsrechtlicher Bestimmungen.

Am Grundsatz der Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats, die sich bis anhin bewährt hat, ändert sich hingegen nichts, vor allem auch, da sie bis anhin völlig unbestritten war.

Im revidierten Konkordat ist der Text anders ausgestaltet. Es werden zwei neue Ziele aufgeführt, nämlich der Austausch kriminalpolizeilicher Daten und die Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien sowie die Zusammenarbeit bei der entsprechenden Ausbildung. Der Text ist entsprechend diesen Bereichen in fünf Kapitel gegliedert.

---

## Ablauf der Revision

Auf Antrag der KKPW hat die LKJP am 25. März 2011 die Errichtung einer Arbeitsgruppe für die Konkordatsrevision bewilligt.

Am 8. September 2011 hat die KKPW einen Bericht sowie die Vorschläge der Arbeitsgruppe verabschiedet. Dabei ging es insbesondere um die Erarbeitung eines neuen Konkordats mit erweiterter Zusammenarbeit und der Schaffung zusätzlicher Synergien.

Am 30. September 2011 hat die lateinische Konferenz die Ausarbeitung eines neuen Konkordats durch die KKPW bestätigt. Sie hat die Errichtung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter der Leitung der Präsidentin der KKPW genehmigt. Die Arbeitsgruppe umfasste die Polizeikommandanten sowie die Präsidenten der Konferenzen der Gendarmerie- und Kriminalpolizeichefs. Die Arbeitsgruppe konnte auf die fachliche Unterstützung von Pierre Nidegger zählen, dem ehemaligen Freiburger Polizeikommandanten und ehemaligen Präsidenten der KKPWS.

An der Sitzung der Konferenz vom 5. Oktober 2012 erfolgte die erste Lesung des Revisionsentwurfs. Die Konferenz brachte einige Änderungswünsche vor (insbesondere zu den Art. 5 und 13 des Konkordatsentwurfs).

Die überarbeitete Version wurde von der LKJP an der Sitzung vom 14. März 2013 genehmigt.

Der Entwurf wurde anschliessend bei den Kantonsregierungen in Vernehmlassung gegeben. Einige davon brachten Anmerkungen an, denen Rechnung getragen wurde.

Nach der Absegnung durch die Kantonsregierungen wurde der Entwurf zur Revision des Konkordats in Anwendung des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer<sup>1</sup>) zur Prüfung an eine interparlamentarische Kommission (IPK) überwiesen.

Die IPK hat am 17. Januar 2014 im Genfer Grossratssaal getagt. Die Beratungen betrafen vor allem die Bestimmungen von Artikel 13 „Finanzielles“ und 14 „Gemeinsame Datenbanken“. Der Entwurf zur Änderung des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz wurde bei der Schlussabstimmung mit 27 Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 3 Enthaltungen angenommen.

Die LKJP hat die Endfassung des Konkordats an der Sitzung vom 3. April 2014 in Neuenburg verabschiedet.

---

<sup>1</sup> Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland.

## **Kommentare zu den Artikeln**

### **Art. 1**

Dieser Artikel legt die Konkordatsparteien fest und bleibt unverändert im Wortlaut des Konkordats von 1988 bestehen.

### **Art. 2**

Dieser Artikel ist neu; sein Inhalt entspricht den drei für das revidierte Konkordat festgelegten Zielen:

- Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats (bestehendes Ziel);
- Austausch von kriminalpolizeilichen Daten (neues Ziel);
- Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien sowie Zusammenarbeit bei der entsprechenden Ausbildung (neues Ziel).

Das revidierte Konkordat legt zunächst die elementaren Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit fest: es bestimmt den Geltungsbereich, die Konkordatsbehörden, die Fälle der Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats, das Verfahren zur Umsetzung des Konkordats, die Rechtsstellung der eingesetzten Polizeikräfte, die Haftung bei rechtmässigem und unerlaubtem Handeln sowie die finanziellen Auswirkungen der Konkordatshilfe.

Danach schafft das Konkordat formell eine rechtliche Grundlage für den Austausch von kriminalpolizeilichen Daten, der infolge der Verabschiedung des CICOP-Übereinkommens vom 10. September 1997 über das Interkantonale Konzept für operative und präventive Koordination durch die LKJPD in den vergangenen 15 Jahren stark zugenommen hat.

Schlussendlich soll die interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit durch Förderung von Synergien, wie sie bereits zuvor in operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Hinsicht sowie in der entsprechenden Ausbildung umgesetzt worden sind, gestärkt werden. Die Schaffung solcher Synergien soll gegebenenfalls durch eine angemessene vorgängige Ausbildung eingeleitet und unterstützt werden.

### **Art. 3**

In Absatz 1 wird der Wortlaut von Artikel 12 des Konkordats von 1988 zur Zusammensetzung und Konstitution der Konkordatsbehörde übernommen.

In Absatz 2 werden die Hauptaufgaben und -befugnisse der Konkordatsbehörde festgelegt. Dabei wird die aktuelle Praxis und die Zuständigkeitsverteilung zwischen den politischen Behörden und den Polizeikommandos berücksichtigt. Der Absatz legt den Rahmen für den Auftrag der Konkordatsbehörde fest. Diese erhält eine wichtige zusätzliche Befugnis: die Kenntnisnahme des Einsatzberichts. Darin werden die Vorbereitungsarbeiten (Auftrag, Situations- und Bedrohungsanalyse) und die Ausführung des Einsatzes (zugewiesene Aufgaben, eingesetzte Bestände und Mittel) beschrieben. Dadurch soll es möglich werden, positive und negative Rückschlüsse aus dem Einsatz zu ziehen.

### **Art. 4**

Jeder Kanton gewährleistet im Alltag mit seinen eigenen Mitteln die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Reichen die eigenen Kräfte aufgrund des Ausmasses, der Komplexität, der Bedeutung oder der internationalen Tragweite des Anlasses oder Ereignisses nicht aus, kann er folgende Partner um Unterstützung ersuchen:

- a) einen oder mehrere angrenzende Kantone oder;
- b) andere Kantone auf der Grundlage von bilateralen Abkommen oder;
- c) Kantone des Konkordats, dem er angehört oder;
- d) alle Kantone auf der Grundlage der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL).

Die Anforderung von Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats kann also nur erfolgen, wenn der Kanton, in den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen, nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Situation allein und mit eigenen Mitteln zu meistern.

Der Antrag auf Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats wird in der Regel schriftlich an die zuständige Behörde des um Hilfe ersuchten Kantons gerichtet. Dieser entscheidet über den Antrag.

## **Art. 5**

Die Fälle, die zur Anforderung von Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats berechtigen, bleiben dieselben wie im aktuellen Konkordat. Es sind dies Situationen, in denen es darum geht, einer schweren Störung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen oder diese einzugrenzen. Die Fälle wurden um folgende Elemente ergänzt:

- **in Buchstabe d** um „grossangelegte Fahndungen“ wie zum Beispiel bei der Flucht eines gefährlichen Kriminellen aus einer Strafvollzugsanstalt, das Suchdispositiv bei einem Amoklauf oder bei einem Alarm bei Kindsentführung;
- **in Buchstabe e** um „Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen“.

Unter kriminalpolizeilichen Untersuchungen sind die Ermittlungstätigkeiten zu verstehen, die darauf abzielen aufzudecken, durch wen und unter welchen Umständen eine Straftat begangen worden ist, den Tatbestand aufzunehmen, die Beweise zu sammeln und die Täter zu suchen. Diese Tätigkeit erfolgt unter der Leitung der Staatsanwaltschaft oder unter der Hoheit der Polizei.

In solchen Situationen wie zum Beispiel bei Mordfällen, Geiselnahmen, Raubüberfällen oder Kindsentführungen erweist sich die umfangreiche Ermittlungsarbeit während der ersten Stunden als entscheidend. Es ist somit wichtig, dass die betroffenen Akteure bei diesen notwendigen Untersuchungen auf beträchtliche Unterstützung zählen können.

- **in Buchstabe g** um « Staatsbesuche », damit den Situationen Rechnung getragen werden kann, mit welchen die Westschweizer Polizeikräfte heute regelmässig konfrontiert werden. Der Personenschutz bei Staatsbesuchen kann in der Tat den Einsatz von Mitteln verlangen, die die verfügbaren übersteigen, sowohl im Hinblick auf Polizeikräfte als auch auf Spezialisten in den Bereichen Personenschutz, Sprengstoffsuche, Personendurchsuchung mit Hunden oder Entschärfung von Waffen.

## **Art. 6**

Die Anforderung oder Gewährung von Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats obliegt der Kantonsregierung.

In bestimmten Notfallsituationen ist es jedoch nicht möglich, innert kurzer Frist einen Entscheid der Kantonsregierung zu erhalten. Das Konkordat sieht für solche Fälle die Übertragung der Zuständigkeit an die kantonale Polizeidirektorin bzw. den kantonalen Polizeidirektoren vor.

Diese Lösung wird heute bereits in den Kantonen Freiburg (Staatsratsbeschluss), Neuenburg (Polizeigesetz) und Wallis (Staatsratsbeschluss) angewandt.

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben unverändert im Wortlaut von 1988 bestehen.

#### **Art. 7**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

#### **Art. 8**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

#### **Art. 9**

Absatz 1 bleibt unverändert im Wortlaut von 1988 bestehen.

Absatz 2 hingegen wird durch den Zusatz „Verwaltungs-“ ergänzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bestimmte kantonale oder kommunale Gesetzgebungen kein Disziplinarverfahren mehr vorsehen.

#### **Art. 10**

In materieller Hinsicht übernimmt dieser Artikel zur Haftung den Wortlaut des Konkordats von 1988.

In den Absätzen 3 und 4 wird der Begriff des „Polizeibeamten“ durch „Angehöriger der Polizei“ ersetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in bestimmten Verwaltungen der Beamtenstatus abgeschafft wurde und dass bei Einsätzen der Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats heute Kräfte zum Einsatz gelangen können, die über keinen Polizistenstatus verfügen.

#### **Art. 11**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

#### **Art. 12**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

In den Absätzen 1 und 3 wird der Begriff „Beamte“ durch „Angehöriger“ ersetzt.

#### **Art. 13**

Dieser Artikel behandelt die Übernahme der Einsatzkosten, das heisst der Kosten für Personal, Fahrzeuge und eingesetztes Material durch die Kantone.

Für gemeinsame kriminalpolizeiliche Kontrollen und für grossangelegte Fahndungen sowie bei Katastrophen wird am Grundsatz festgehalten, dass keine Kosten verrechnet werden.

Dieser Grundsatz rechtfertigt sich in diesen Fällen dadurch, dass die Rechtshilfe im Sinne von Artikel 47 der Schweizerischen Strafprozessordnung unentgeltlich ist. Zudem entspricht dieser Grundsatz dem Gedanken der Konkordatshilfe, deren Ziel es ist, spontan, für eine beschränkte Dauer und oft innerhalb kürzester Frist bei Grossereignissen zusammenzuarbeiten. Dadurch soll die Gefahr vermieden oder begrenzt werden, dass keine Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats angefordert wird und somit aus Kostengründen die Erfolgschancen eines Einsatzes gemindert werden.

Die Kosten für Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Untersuchungen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen werden gemäss dem Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die Kosten für Erstermittlungen werden verrechnet, auch wenn dieser Ansatz nicht zwingend dem Gedanken des Konkordats entspricht und im Widerspruch zu Artikel 47 der Schweizerischen Strafprozessordnung stehen mag. Dennoch birgt dies den Vorteil der Kohärenz aufgrund der ähnlichen Vorgehensweise bei Einsätzen der Westschweizer Gruppe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (GMO) und kann davon abhalten, systematisch auf Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats zurückzugreifen.

Der Tarif wird von der Konkordatsbehörde festgelegt. Darin sind die Beträge festgesetzt für:

- die Vergütung pro Person und Tag;
- die zu übernehmenden Kosten für Motorfahrzeuge;
- die zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- aufgelaufene Kosten für die Benützung von Material und Reparaturkosten.

Ursprünglich war vorgesehen, den Gebührentarif für Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats (vgl. Anhang I und II) im Anhang des Konkordats festzusetzen, er wird nun im Rahmen eines Entscheids der Konkordatsbehörde festgesetzt. Die Anpassung des Tarifs wird dadurch vereinfacht, da keine Änderung des Konkordats notwendig ist.

#### **Art. 14**

Diese Bestimmung ist neu. Sie wurde eingeführt, um eine Rechtsgrundlage für drei Zusammenarbeitsprojekte zur Bekämpfung der Kriminalität und für kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu schaffen:

- operative und präventive Kooperation;
- Gesichtsvergleich zu kriminalpolizeilichen Zwecken;
- Austausch von Informationen zur Identifizierung vermisster Personen.

Kriminalität kennt weder Kantons- noch Landesgrenzen. Heute kommt man nicht umhin, sich mit Straftätern mit sehr grosser Mobilität und neuen Kriminalitätsformen insbesondere in Verbindung mit der Nutzung von Internet und modernen Technologien auseinanderzusetzen. Ermittlungen zu Verbrechen können sich somit nicht auf einen kantonalen Rahmen beschränken. Der Erfolgsschlüssel liegt in der Zusammenarbeit, dem Austausch von Informationen und der Koordination aller Sicherheitspartner.

Zudem eröffnen die Entwicklung der forensischen Wissenschaften und der Informatik neue Möglichkeiten bei der Aufdeckung von Verbrechen.

##### *a) Operative und präventive Koordination*

Die LKJPD hat am 1 September 1997 das Interkantonale Konzept für operative und präventive Koordination (CICOP) verabschiedet. Darin wird ein Organ geschaffen, das folgende Aufgaben übernimmt:

- Ereignisanalyse durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienste der Partnerkantone;
- Zusammentragen dieser Analysen, Suche nach Verbindungen zwischen Straftaten und Nachverfolgung von interkantonalen Serientaten;
- Einbringen von Vorschlägen für koordinierte Massnahmen auf der Grundlage der Analysen.

Diese Struktur zur justiziellen Koordination, die auch in den anderen Schweizer Konkordaten geschaffen wurde, arbeitet mit einem Netz schweizerischer und ausländischer Partner zusammen.

Mit dieser gemeinsamen Plattform können die Westschweizer Kantone einen ständigen Austausch der Daten über Verbrechen und Delikte, beziehungsweise über die Tatverdächtigen oder Täter solcher Straftaten pflegen. Insbesondere betrifft dies Serientaten in den Bereichen der Vergehen gegen das Leben und die körperliche Integrität, Vermögensdelikte oder strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

*b) Austausch von Informationen zur Identifizierung von vermissten Personen*

Seit September 2007 ist eine Datenbank der in der Schweiz vermissten Personen online verfügbar. Sie wurde von der Walliser Kantonspolizei aufgebaut und kann von allen Polizeien in der Schweiz und in Liechtenstein eingesehen werden. Es handelt sich dabei um ein kriminaltechnisches Werkzeug, mit dem beim Fund einer verstorbenen Person überprüft werden kann, ob die Daten zur verstorbenen Person mit den vorhandenen Daten der Person zu Lebzeiten übereinstimmen. Wenn eine als vermisst gemeldete Person nur kurze Zeit nach dem Verschwinden in derselben Region aufgefunden wird und ihr Körper noch erkennbar ist, bringen die Untersuchungen in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten mit sich. Wenn ein Körper hingegen in fortgeschrittenem Verwesungszustand aufgefunden wird und keine Indizien zur Identität vorliegen, gestaltet sich der Fall um Einiges schwieriger. Die in der Datenbank gespeicherten Informationen sind in einem solchen Fall von entscheidender Bedeutung.

*c) Gesichtsvergleich zu kriminalpolizeilichen Zwecken*

In Zukunft soll angesichts der neuen technologischen Möglichkeiten der Informationsaustausch im Rahmen von CICOP auch auf den Gesichtsvergleich ausgeweitet werden. Denn es kommt immer häufiger vor, dass die Polizei bei ihren Untersuchungen insbesondere bei schweren Straftaten wie Raubüberfällen sich auf Bilder der Gesichter von Tätern oder Tatverdächtigen stützen kann, die von Überwachungsanlagen oder Zeugen stammen. Im Oktober 2008 wurden die Vertreter des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu den rechtlichen Aspekten des Systems zum Gesichtsvergleich zu kriminalpolizeilichen Zwecken um Stellungnahme gebeten. Sie haben hervorgehoben, dass die betroffenen Daten nicht dem Bundesrecht unterstehen und das System als solches dem Bürger keine Unannehmlichkeiten bereitet, da es über genügend leistungsfähige Datenbearbeitung und -filterung verfügt.

Absatz 2 dieser neuen Bestimmung sieht vor, dass die Verfahren, Zuständigkeiten und Regeln zum Betrieb der gemeinsamen Datenbanken von der Konkordatsbehörde in Richtlinien festgelegt werden.

Bei den Arbeiten der IPK sind drei Aspekte hervorgehoben worden. Zunächst ging es um die Beteiligung der kantonalen Datenschutzbeauftragten vor allem auch, weil der eidgenössische Datenschutzbeauftragte von einem Eingriff im Bereich der kantonalen Daten absah. Der zweite Aspekt betraf den Zugang zu den Informationen in den Datenbanken und die Frage, ob diese nur den Unterzeichnerkantonen zur Verfügung stehen würden oder, auf Anfrage, auch anderen Kantonen. Als Drittes wurde auf die Kompatibilität der bestehenden Systeme und die Notwendigkeit, dass die Systeme untereinander funktionieren können, hingewiesen.

Als Antwort auf die verschiedenen Fragestellungen wurde näher ausgeführt, dass der eidgenössische Datenschutzbeauftragte in kantonalen Angelegenheiten nicht zuständig ist. Weiter wird die Konkordatsbehörde, wie in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehen, die Verfahren, Zuständigkeiten und Betriebsregeln für die gemeinsamen Datenbanken festlegen. Das

Reglement, das zu diesem Zweck erarbeitet werden wird, kann gegebenenfalls den kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. Das Reglement wird zudem die Frage behandeln müssen, wie es sich mit dem Zugang von Nichtunterzeichnerkantonen verhält. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass ein Reglement verabschiedet wird, dass allen Aspekten des Datenschutzes Rechnung zu tragen vermag. Es geht im Übrigen nicht darum, über das Konkordat neue Datenbanken zu schaffen, sondern Bestehendes zu formalisieren.

Mehrere kantonale Datenschutzbeauftragte hatten zudem bereits Gelegenheit, sich zu äussern, als der Entwurf zur Änderung des Konkordats den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die IPK hat schlussendlich davon abgesehen, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der nach Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen eine spezifische Beteiligung der kantonalen Datenschutzbeauftragten in das Konkordat aufzunehmen.

## **Art. 15**

Dieser Artikel ist neu. Er bezieht sich auf Artikel 2 des neuen Konkordats, der als Zweck des Konkordats die Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien vorsieht. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass ein Unterzeichnerkanton für besonders komplexe Ermittlungen über Mitglieder eines Polizeikorps besondere Polizeikräfte zur Verfügung gestellt erhält, wenn die Nähe der Ermittler zu den verdächtigen Personen die Ermittlungsergebnisse beeinträchtigen könnte.

In Verfahrenshinsicht hingegen ist die Zusammenarbeit zur Umsetzung von Synergien für die Partnerkantone nicht zwingend.

Die Westschweizer Polizeien wollten über die Umsetzung des Konkordats stricto sensu bei Grossereignissen Synergien in verschiedenen Bereichen schaffen: in operativer und logistischer Hinsicht, aber auch im Ausbildungsbereich. So wurde Folgendes eingeführt:

a) Auf operativer Ebene

- das Interkantonale Konzept zur operativen und präventiven Koordination (CICOP) im Jahr 1997;
- die Westschweizer Gruppe zur Aufrechterhaltung der Ordnung (GMO) im Jahr 1998;
- die Konkordatseinheit der Scharfschützen (TERO) im Jahr 2007.

b) Auf logistischer Ebene

- die Arbeitsuniform im Jahr 2004;
- die Repräsentationsuniform im Jahr 2011.

c) Im Ausbildungsbereich

- Ausbildungskurs für die Einsatzgruppen (GI) und Scharfschützen (TE) im Jahr 1975;
- die Koordinierung der Polizeischulen im Jahr 2006 und die Herausgabe von gemeinsamen Ausbildungshandbüchern.

Bis heute gibt es weitere Projekte zur Schaffung von Synergien, die in mehr oder weniger fortgeschrittenem Stadium geprüft werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einsatz von Experten zur Kampfstoffbeseitigung, der Einsatz von spezialisierten Diensthunden, die Ausbildung für Nahschutz oder Präventionskampagnen.

**Art. 16**

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

In Absatz 2 hingegen wird die Kündigungsfrist von einem Jahr auf drei Jahre erhöht, damit die Parteien über die notwendige Zeit verfügen, um sich bei einem Austritt eines Kantons oder mehrerer Kantone anzupassen oder neu zu organisieren.

**Art. 17**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des Konkordats von 1988.

**Art. 18**

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Konkordats wird das Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz aufgehoben.

## **Konkordat vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz**

### **Anhang 1** zum Gebührentarif für Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats

In Anwendung von Artikel 13 des Konkordats vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz setzt die Konkordatsbehörde folgenden Gebührentarif fest:

#### **Art. 1**

Wer als Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats Polizeikräfte zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- a) für jedes Mitglied der Polizei eine Tagesentschädigung in der Höhe von 100 Franken ab dem Austritt und bis zur Wiedereingliederung in das Stammkorps. Angebrochene Tage werden als ganze Tage verrechnet;
- b) für die Benützung von Motorfahrzeugen eine Kilometerentschädigung von 0.70 Franken/km für leichte Fahrzeuge und 1 Franken/km für schwere Fahrzeuge.

#### **Art. 2**

Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Artikel 1 können folgende Kosten verrechnet werden:

- a) Verpflegungs- und Unterkunftskosten für die Polizeimitglieder;
- b) Kosten für die Benützung von Material und Reparaturkosten.

#### **Art. 3**

Über die Verrechnung von Kosten, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, entscheidet die Konkordatsbehörde.

#### **Art. 4**

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Konkordat in Kraft.

## Konkordat vom 3. April über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

**Anhang 2** zur Verrechnung von Kosten für Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Untersuchungen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen

### 1. Ausgangslage 1

Kanton A hat den Entführungsalarm ausgelöst. Da der Kanton für die erste Ermittlungsphase nicht über genügend Kräfte verfügt, hat er die Hilfe der anderen Kantone im Rahmen des Westschweizer Konkordats angefordert. Er hat während 5 Tagen die Unterstützung von 50 Personen mit 25 Dienstfahrzeugen erhalten, die jeweils 600 km zurückgelegt haben.

#### 1.1 Verrechnung

- Entschädigung für die Polizeimitglieder	25 000.-
- Entschädigung für die Dienstfahrzeuge	10 500.-
- Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Fr. 150.-)	37 500.-
<b>Gesamttotal</b>	<b>73 000.-</b>

### 2. Ausgangssituation 2

Infolge von 3 Fällen von qualifiziertem Raub an einem Tag hat der Kanton A, der nicht über genügend Kräfte für die Erstermittlung verfügt, die Hilfe der anderen Kantone im Rahmen des Westschweizer Konkordats angefordert. Er hat während 3 Tagen die Unterstützung von 20 Personen mit 10 Dienstfahrzeugen erhalten, die jeweils 300 km zurückgelegt haben.

#### 2.1. Verrechnung

- Entschädigung für die Polizeimitglieder	6 000.-
- Entschädigung für die Dienstfahrzeuge	2 100.-
- Verpflegungs- und Unterkunftskosten (150 Fr.)	9 000.-
<b>Gesamttotal</b>	<b>17 100.-</b>

***Interparlamentarische Kommission zur Prüfung des Entwurfs zur Änderung  
des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in  
der Westschweiz***

**Schlussbericht und Stellungnahme**

Die Interparlamentarische Kommission zur Prüfung des Entwurfs zur Änderung des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz (nachfolgend IPK) hat sich am 17. Januar 2014 im Grossratssaal in Genf versammelt.

Den Vorsitz der IPK hatte Anne Marie von Arx-Vernon (GE) inne, das Vizepräsidium wurde von Gérald Crétégny (VD) wahrgenommen.

Teilnehmer der Sitzung der IPK vom 17. Januar 2014:

Für den Kanton Freiburg: André Ackermann, François Bosson, Andrea Burgener Woeffray, Benjamin Gasser, Denis Grandjean, Roland Mesot, André Schoenenweid.

Für den Kanton Genf: Anne Marie von Arx-Vernon, Emilie Flamand-Lew, Eric Leyvraz, Cyril Mizrahi, Eric Stauffer, Raymond Wicky.

Für den Kanton Jura: Carlo Caronni, Loïc Dobler, Gabriel Friche, André Henzelin, Raoul Jaeggi, Emmanuel Martinoli, Didier Spies.

Für den Kanton Wallis: Alain de Preux, Christine Ecoeur, Anne Luyet, Sonia Tauss-Cornut.

Für den Kanton Waadt: Amélie Cherbuin, Gérald Crétégny, Martial De Montmollin, Denis-Olivier Maillefer, Gérard Mojon, Jean-Marc Sordet, Claudine Wyssa.

Entschuldigt waren: Alain Bohlinger (JU), Francis Charmillot (JU), Véronique Coppey (VS), Rosina In-Albon (VS), Maurice Jobin (JU), Jürgen Schetter (VS), Jean-Daniel Tschan (JU), Christian Zaugg (GE).

An den Arbeiten der IPK nahmen teil: Pierre Maudet, Genfer Staatsrat, Präsident des Konkordats, Jacques Antenen, Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Westschweiz und der Kantone Bern und Tessin (KKPK-WBT), Blaise Péquignot, Generalsekretär der lateinischen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD), Antoine Landry, stellvertretender Generalsekretär, Departement für Sicherheit und Wirtschaft, Genf, Vincent Delay, Leiter der juristischen Abteilung der Waadtländer Kantonspolizei, Irène Renfer, Sekretärin der Interparlamentarischen Koordinationsstelle.

Das Protokoll wurde von Gérard Riedi, Interparlamentarische Koordinationsstelle, geführt.

**Allgemeine Betrachtungen und Eintretensentscheid**

Vor der Eintretensabstimmung hat Pierre Maudet der IPK Erklärungen abgegeben. Er hat hervorgehoben, dass das Konkordat seit dem Inkrafttreten im Jahr 1988 nicht revidiert worden ist und dass der Revisionsentwurf vor allem eine Reaktion auf die Entstehung eines kriminellen Raums in der Westschweiz und erhöhte Bedürfnisse im Bereich der Wahrung der Ordnung darstellt. Wenn auch die Sicherheit ein Bereich ist, indem die Souveränität der Kantone eine zentrale Rolle einnimmt, so ist dennoch nicht zu erkennen, dass angesichts der kantonsübergreifenden Problemfelder das System und somit auch das Konkordat angepasst werden müssen. Somit wurde beschlossen, die Ausweitung des Konkordats auf den Bereich der Kriminalpolizei und den Informationsaustausch vorzuschlagen.

Der Bereich der Kriminalpolizei an sich ist das neuste und bezeichnendste Element in der Entwicklung des Konkordats und verdeutlicht, mit welchen Situationen die Westschweizer Polizeien heute angesichts kantonsübergreifender krimineller Erscheinungen konfrontiert sind.

Hinsichtlich des Informationsaustauschs hat Pierre Maudet hervorgehoben, wie wichtig es ist, diesen zu fördern und vereinfachen, sodass die territoriale Zerstückelung kein Hindernis bei der Beschaffung von wichtigen Informationen darstellt.

Die kantonalen Delegationen haben sich allgemein positiv zum Änderungsvorschlag des Konkordats geäussert. Verschiedene Mitglieder der Delegationen haben im Vorfeld bestimmte Aspekte aufgegriffen.

Die Freiburger Delegation hat ihre Unterstützung für die vorgeschlagene Revision zum Ausdruck gebracht und hat auch ihren Wunsch geäussert, dass die Regierungen im erläuternden Kommentar zum Konkordat einen klaren Willen zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit auf andere Bereiche zeigen, um dort Synergien zu schaffen.

Die Waadtländer Delegation hat die mit der Änderung des Konkordats eingeschlagene Richtung begrüsst.

Ein Mitglied der Genfer Delegation hat seine Überlegungen dazu vorgebracht, dass verschiedene kantonale Systeme bestehen, wohingegen seiner Meinung nach die Zukunft in einem einheitlichen Polizei- und Justizsystem und Strafvollzugswesen liege.

Ein Mitglied der Waadtländer Delegation hat im Gegensatz dazu die wesentliche Bedeutung kantonalen Souveränität im eidgenössischen System hervorgehoben.

Ein Mitglied der Freiburger Delegation hat zudem daran erinnert, dass der Föderalismus das Fundament der Schweiz bilde und dass dieses System in der Schweiz stark verwurzelt und Bestandteil der politischen Kultur des Landes sei.

Ein Mitglied der Freiburger Delegation hat sich des Weiteren mit Fragen zur Informatik und zum Geltungsbereich des Konkordats, zur Rolle der Armee und der Bundespolizei sowie zur Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten auseinandergesetzt.

Pierre Maudet hat ergänzt, dass im Hinblick auf die Informatik im Konkordat nichts ausgeschlossen wird. Die Frage der Zusammenarbeit mit der Armee sei noch heikler als jene der kantonalen Souveränität. Dies bringe Herausforderungen mit sich, die über das Konkordat hinausgehen. Er hat zudem die Ansicht geäussert, dass es notwendig sei, über eine gemeinsame Ausbildung zu verfügen. Dennoch befasse sich das Konkordat nicht im Speziellen mit der Ausbildung.

Jacques Antenen hat ausgeführt, dass das Konkordat auf Situationen eingehe, in welchen die Bundespolizei ihr Tätigkeitsgebiet einschränkt und somit viel Raum für die kantonalen Kompetenzen bleibt. Er hat hinzugefügt, dass das Konkordat in den Augen der Polizeikommandanten von entscheidender Bedeutung ist. Dadurch werden Vorgehensweisen, die für jegliche polizeiliche Tätigkeit grundlegend geworden sind, rechtlich verankert.

Ein Mitglied der Walliser Delegation hat mitgeteilt, dass es für seine Delegation fundamental wichtig sei, dass die Zuständigkeit bei den Kantonen bleibt. Die Delegation hebt hervor, dass die Funktionsweise der Konkordate geschätzt wird und diese zufriedenstellend funktionieren.

*Der Eintretentscheid der IPK erfolgte einstimmig.*

## **Beratung der IPK, Änderungsvorschläge und Bemerkungen**

Die IPK hat eine artikelweise Prüfung des Vorschlags zur Änderung des Konkordats vorgenommen.

Der Vorschlag der Genfer Delegation, geschlechtergerechte Sprache anzuwenden, wurde einmalig für den gesamten Entwurf zur Änderung des Konkordats behandelt.

Blaise Péquignot hat daraufhin vorgeschlagen, folgende Formulierung in die Präambel aufzunehmen: „*in der Erwägung, dass alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und für Männer gelten*“.

Dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedern der IPK nicht angenommen.

*Abstimmung zum Vorschlag der geschlechtergerechten Ausformulierung des Konkordats.*

Dafür:	29 (7 FR, 3 GE, 7 JU, 4 VS, 7 VD)
Dagegen:	-
Enth.:	1 (1 GE)

*Der Vorschlag wurde angenommen.*

### ***Art. 1 Geltungsbereich***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 2 Zweck***

C Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 3 Konkordatsbehörde***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 4 Grundsatz***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 5 Fälle der Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 6 Hilfeleistung im Konkordatsgebiet***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 7 Meldung an die Konkordatskantone***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

### ***Art. 8 Leitung***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### ***Art. 9 Rechtsstellung der ausserkantonalen Polizeikräfte***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### ***Art. 10 Haftung bei unerlaubter Handlung***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### ***Art. 11 Haftung bei rechtmässigem Handeln***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### ***Art. 12 Unfälle***

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### ***Art. 13 Finanzielles***

Bei der Beratung zu Artikel 13 hat die Freiburger Delegation die Frage zur Unterscheidung zwischen verrechneten und nicht verrechneten Leistungen aufgeworfen.

Vincent Delay hat näher ausgeführt, dass es gemäss der Praxis in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten keine Verrechnung gibt. Leistungen von Spezialisten hingegen können beispielsweise in Rechnung gestellt werden. Als Grundsatz gilt die Unentgeltlichkeit, damit nicht aus Kostengründen von der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen abgesehen wird.

Antoine Landry hat ergänzend hinzugefügt, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gewährleistet bleibt. Um aber einen negativen Anreiz, ungenügende Polizeikorps zu führen, zu vermeiden, wurde eine Bestimmung über die Verrechnung der Leistungen vorgesehen.

Auch die Genfer Delegation hat im Hinblick auf die Umsetzung einer gerechten Investitionspolitik um genauere Angaben gebeten, damit verhindert werden kann, dass bestimmte Kantone insbesondere bezüglich der Kosten der Kriminalpolizei nicht geschwächt werden. Da die politische Gesamtvision des Konkordats gerade auch hinsichtlich der Kosten der Kriminalpolizei von den kantonalen Parlamenten behandelt werden könnte, wäre es sinnvoll, dass die Abgeordneten angemessen informiert sind, sodass sie den Entwurf vor ihrem jeweiligen Parlament verteidigen können.

*Artikel 13 wurde ohne Gegenstimme angenommen.*

#### ***Art. 14 Gemeinsame Datenbanken***

Artikel 14 hat bei der Waadtländer, Walliser und Genfer Delegation Fragen zum Datenschutz und zum Zugang zu den Daten aufgeworfen.

Es wurden drei Aspekte angesprochen. Beim ersten handelte es sich um die Beteiligung der kantonalen Datenschutzbeauftragten, vor allem auch, weil der eidgenössische Datenschutzbeauftragte von einem Eingriff im Bereich der kantonalen Daten absah. Der zweite Aspekt betraf den Zugang zu den Informationen in den Datenbanken und die Frage, ob diese nur den Unterzeichnerkantonen zur Verfügung stehen würden oder, auf Anfrage, auch anderen Kantonen. Als Drittes wurde auf die Kompatibilität der bestehenden Systeme und die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Systeme untereinander funktionieren können.

Blaise Péquignot hat als Antwort auf die verschiedenen Fragestellungen näher ausgeführt, dass der eidgenössische Datenschutzbeauftragte in kantonalen Angelegenheiten nicht zuständig ist. Weiter wird die Konkordatsbehörde, wie in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehen, die Verfahren, Zuständigkeiten und Betriebsregeln hinsichtlich der gemeinsamen Datenbanken festlegen. Das Reglement, das erarbeitet werden wird, kann den kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. Das Reglement wird zudem die Frage behandeln müssen, wie es sich mit dem Zugang von Nichtunterzeichnerkantonen verhält. Blaise Péquignot hat hervorgehoben, dass es entscheidend ist, ein Reglement zu verabschieden, dass allen Aspekten des Datenschutzes Rechnung zu tragen vermag. Es gehe im Übrigen nicht darum, über das Konkordat neue Datenbanken zu schaffen, sondern Bestehendes zu formalisieren.

Vincent Delay hat ausgeführt, dass die kantonalen Datenschutzbeauftragten bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, als der Entwurf zur Änderung des Konkordats den Kantonsregierungen unterbreitet wurde.

Jacques Antenen hat die grosse Bedeutung der Datenbank als Werkzeug hervorgehoben.

In vollem Bewusstsein über die Bedeutung von Artikel 14 hat die Genfer Delegation der IPK einen Änderungsvorschlag unterbreitet, um Absatz 2 mit dem Zusatz „*in Zusammenarbeit mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten*“ zu ergänzen.

Die Waadtländer und Freiburger Delegationen haben ihre Einwände gegen eine solche Änderung vorgebracht. Die Jurassische Delegation war sich diesbezüglich nicht einig.

Auf Vorschlag von Antoine Landry hat die Genfer Delegation den Änderungsvorschlag folgendermassen umformuliert: „*nach Befragung der kantonalen Datenschutzbeauftragten*.“

Der Vorschlag wurde zur Abstimmung gebracht.

Dafür:	12 (5 GE, 3 JU, 2 VS, 2 VD)
Dagegen:	17 (7 FR, 3 JU, 2 VS, 5 VD)
Enth.:	1 (1 JU)

*Artikel 14 Absatz 1 wurde ohne Gegenstimme angenommen.*

Artikel 14 Absatz 2 wurde zur Abstimmung gebracht.

Dafür:	19 (7 FR, 4 JU, 3 VS, 5 VD)
Dagegen:	-
Enth.:	11 (5 GE, 3 JU, 1 VS, 2 VD)

*Artikel 14 Absatz 2 wurde angenommen.*

### **Art. 15 Rahmen und Synergiebereiche**

Die Walliser Delegation hat den Wunsch formuliert, Näheres über die die Sicht auf den Ausbildungsbereich zu wissen.

Jacques Antenen hat bemerkt, dass sich sowohl die KKPK-WBT als auch die Staatsräte in dieser Frage nicht einig sind. Artikel 15 befasse sich aber nicht mit der allgemeinen Ausbildung aller Polizeikräfte, sondern mit der technischen Ausbildung der Polizeikräfte, die

für andere Kantone Verstärkung leisten. Das weiter gefasste Problemfeld der Ausbildung bildet aktuell Gegenstand von Überlegungen.

Blaise Péquignot hat bekräftigt, dass Artikel 15 sich spezifisch mit besonderen Ausbildungen befasse. Zugleich hat er daran erinnert, dass alle Polizeikräfte im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises sind und dass in der Westschweiz ein Koordinator darauf achtet, dass die verschiedenen Ausbildungen standardisierte Normen erfüllen.

*Artikel 15 wurde ohne Gegenstimme angenommen.*

#### **Art. 16 Dauer des Konkordats, Kündigung**

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### **Art. 18 Aufhebung**

Dieser Artikel bot keinen Anlass für besondere Anmerkungen und wurde ohne Gegenstimme angenommen.

#### **Anhänge**

Die Freiburger Delegation hat vorgeschlagen, die Anhänge nicht dem Konkordatstext anzuhängen, damit bei einer allfälligen Änderung nicht das gesamte Genehmigungsverfahren des Konkordats durchlaufen werden muss.

*Der Vorschlag wurde ohne Gegenstimme angenommen.*

#### **Schlusserklärungen**

Die Genfer Delegation hat sich zufrieden zu diesem ersten Schritt geäussert, wenn auch einige Mitglieder sich weitergehende Arbeiten wünschen würden.

Die Walliser Delegation hat sich zufrieden zu den Diskussionen und den eingebrachten Antworten geäussert. Sie wünscht sich eine gewinnbringende Anwendung des Konkordats, um Sicherheitsproblematiken zu bewältigen.

Die Waadtländer Delegation hat sich sehr zufrieden gezeigt mit dem Ablauf der Arbeiten.

Die Freiburger Delegation hat ebenfalls ihre Zufriedenheit mit dem Konkordat zum Ausdruck gebracht und hervorgehoben, dass, auch wenn die Idee einer Westschweizer Polizei auf lange Frist umsetzbar sein könne, es doch wichtig sei, heute machbare Schritte zu unternehmen, und dies sei dank dem Konkordat möglich.

#### **Schlussabstimmung**

Dafür:	27 (7 FR, 5 GE, 4 JU, 4 VS, 7 VD)
Dagegen:	-
Enth.:	3 (3 JU)

Der Entwurf zur Änderung des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz wurde angenommen.

### **Schlussbemerkung**

Die IPK begrüßt den Entwurf zur Änderung des Konkordats und schlägt vor, geschlechtergerechte Sprache anzuwenden.

Mit Blick auf Artikel 11 ParlVer bittet die IPK die LKJPD um Rückmeldung zur Folge ihrer Stellungnahme.

Zum Abschluss möchte der Präsident der IPK sich bei Pierre Maudet, Staatsrat, Präsident des Konkordats, Jacques Antenen, Präsident der KKPWBT, Blaise Péquignot, Generalsekretär der LKJPD, Antoine Landry, stellvertretender Generalsekretär des Departements für Sicherheit und Wirtschaft (GE) und Vincent Delay, Leiter der juristischen Abteilung der Waadtländer Kantonspolizei, für ihre Anwesenheit und den fruchtbaren Austausch während der Arbeiten bedanken.

Anne-Marie von Arx-Vernon  
Präsidentin

Gérald Crétégny  
Vizepräsident

Genf und Gland, 5. März 2014